

Stand 1. Jänner 2010

§ 1 Vertragspartner

Dieser Kollektivvertrag ist abgeschlossen zwischen dem Verband Druck & Medientechnik und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Druck, Journalismus und Papier.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

Räumlich: für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Fachlich: für alle den grafischen Gewerben zugehörigen Betriebe.

Persönlich: für alle Dienstgeber in grafischen Gewerben und allen in grafischen Betrieben beschäftigten Lehrlinge.

§ 3 Allgemeines

1. Als Lehrling gilt, wer aufgrund eines Lehrvertrages in einem grafischen Lehrberuf ausgebildet wird.

2. Für die Aufnahme, Ausbildung und Prüfungen sind die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) maßgebend.

3. Lehrlinge haben während ihrer Arbeitszeit für die Betriebsabrechnung bzw. Qualitätssicherung des Unternehmens die zur Verfügung gestellten Vordrucke (Laufzettel, Arbeitstaschen, Materialverbrauchsscheine usw.) bzw. die Dateneingabe nach den Wünschen des Dienstgebers arbeitsbegleitend (d. h. nach Ende der jeweiligen Arbeit) und gewissenhaft unter Aufsicht des ausbildenden Gehilfen auszufüllen bzw. durchzuführen. Im letzten Lehrjahr können diese Arbeiten vom Lehrling selbständig ausgeführt werden. Die Zeit dafür gilt als Arbeitszeit.

4. Um die Einführung der Fünftagewoche auch für Lehrlinge zu ermöglichen, wird im Sinne des § 11 (2) Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz vereinbart, dass die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge bis auf 9 Stunden ausgedehnt werden kann.

§ 4 Arbeitszeit

1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit für Lehrlinge beträgt 37 Stunden und hat in der Zeit zwischen 7 und 18 Uhr zu liegen.

2. Wird durch die Unterrichtszeit in der Berufsschule die Wochenarbeitszeit überschritten, so sind diese Stunden in dieser oder in der folgenden Woche in Freizeit zu vergüten.

Bei Ermittlung des Freizeitausgleichs nach § 11 Abs. 8 Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetz (KJBG) wird eine 40stündige Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt. Das heißt, dass auch weiterhin nur für die über vierzig Stunden hinausgehende Unterrichtszeit ein Freizeitausgleich besteht.

3. Wird von den Dienstnehmern des Betriebes Arbeitszeit eingebracht (um eine längere zusammenhängende Freizeit zu erreichen), so ist dem Lehrling unter 19 Jahren diese Zeit ohne Schmälerung der Lehrlingsentschädigung bzw. ohne dass der Lehrling diese Arbeitszeit einzubringen hat, freizugeben.

§ 5 Urlaub

Der Urlaub soll möglichst während der Berufsschulferien konsumiert werden.

§ 6 Urlaubszuschuss

1. Jeder Lehrling erhält einmal im Lehrjahr zusätzlich zu seinem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss von fünf wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen.

2. Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt des Urlaubs in der Höhe der wöchentlichen Entschädigung zu diesem Zeitpunkt zu bezahlen. Bei geteiltem Urlaub ist die aliquote Auszahlung des Urlaubszuschusses im Verhältnis zur Gesamturlaubsdauer zulässig.

Wird das Lehrverhältnis nach Erhalt des Urlaubszuschusses innerhalb eines Lehrjahres durch den Lehrling gelöst, ist die Rückverrechnung des Urlaubszuschusses mit so vielen Zwölfteln zulässig, als Monate auf das volle Lehrjahr fehlen. Dies gilt auch bei gerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten (§ 15 Abs. 3 BAG).

3. Wird das Lehrverhältnis vor Konsumierung des Urlaubs gelöst, so erhält der Lehrling, sofern das Lehrverhältnis mindestens vier Wochen gedauert hat, den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses ausbezahlt.

Dies gilt nicht bei ungerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling oder gerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten (§ 15 Abs. 3 BAG).

§ 7 Weihnachtzuschuss

1. Jeder Lehrling erhält einmal im Kalenderjahr einen Weihnachtzuschuss von fünf wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen.

2. Lehrlinge, die am 31. Dezember noch kein volles Jahr im Betrieb sind, erhalten den aliquoten Teil.

3. Zur Berechnung des Weihnachtzuschusses wird die im Zeitpunkt der Fälligkeit zustehende wöchentliche Lehrlingsentschädigung herangezogen.

4. Der Weihnachtzuschuss ist spätestens am 15. November auszubezahlen.

5. Wird das Lehrverhältnis gelöst, so erhält der Lehrling, sofern das Lehrverhältnis mindestens vier Wochen gedauert hat, den aliquoten Teil des Weihnachtzuschusses.

Dies gilt nicht bei ungerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling oder bei gerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten (§ 15 Abs. 3 BAG).

§ 8 Lehrlingsentschädigung

Gemäß Lohntabelle für das grafische Gewerbe, Lehrlingsentschädigung, in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Lehrhalbjahr sind 26 Kalenderwochen.

§ 9 Internatskosten

Der Verband Druck & Medientechnik empfiehlt seinen Mitgliedsbetrieben, dem Lehrling bei erfolgreichem Besuch eines Jahrganges der Berufsschule jene Internatskosten zu ersetzen, die höher sind als die dem Lehrling gebührende halbe Lehrlingsentschädigung; bei ausgezeichnetem Erfolg wird empfohlen, die ganzen Internatskosten zu ersetzen.

§ 10 Gültigkeitsdauer des Kollektivvertrages

Dieser Kollektivvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

§ 11 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von den Kollektivvertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat

mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Wien, 1. Jänner 1997

Verband Druck & Medientechnik
Michael Hochenegg, Präsident
Dr. Hans Inmann, Geschäftsführer

Gewerkschaft Druck, Journalismus und Papier
Franz Bittner, Vorsitzender
Franz Murmann, Zentralsekretär